

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Menden (Sauerland)

vom 01.01.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Menden (Sauerland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers in den Unterricht und endet mit der Abmeldung des Schülers zu den nachstehenden Abmeldeterminen. Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 30.04. und 31.10. zulässig. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher eingegangen sein. Nur aus dringenden Gründen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Gebühr bis zu den vorgenannten Kündigungsterminen entrichtet werden. Bei Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.
4. Für sonstige Angebote und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Abmelde-terminale durch die Musikschulleitung festgelegt.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Die Gebühren betragen:

Unterrichtsangebot	Unterrichtszeit in wöchentlichen Minuten	Gebühren	
		Monatliche Teilbeträge	Jahresgebühr
a) für den Elementarbereich			
Musikalische Früherziehung	45	22,05 €	264,60 €
Musikalische Grundausbildung	45	22,05 €	264,60 €

Die Schüler im Elementarbereich erhalten eine vierwöchige Probezeit bei Berechnung einer Monatsgebühr. Nach Ablauf dieser Frist gelten die in § 1 (3) aufgeführten Kündigungstermine.

b) für den Instrumentalunterricht			
Einzelunterricht	45	88,20 €	1.058,40 €
Einzelunterricht	30	58,80 €	705,60 €
Einzelunterricht	22,5	44,10 €	529,20 €
Zweierunterricht	30	39,90 €	478,80 €
Zweierunterricht	45	50,40 €	604,80 €
Dreierunterricht	45	36,75 €	441,00 €
Viererunterricht und mehr	45	33,60 €	403,20 €

c) Zuschläge zu den Gebühren nach b)		
Klavier-, Keyboard-, Harfen- und Schlagzeugunterricht	2 €	24 €

d) Spielkreise und theoretische Ausbildung:		
Für Schüler die anderweitig einen gebührenpflichtigen Unterricht nach a) oder b) erhalten, ist die Teilnahme kostenlos. Schüler die keinen Unterricht nach a) oder b) erhalten,		
bis zu 45 Minuten Unterricht	15 €	180 €
über 45 Minuten Unterricht	20 €	240 €

e) Gebühren für Kurse:

Schnuppermonate werden zu den unterschiedlichen Monatsgebühren angeboten (z.B. Einzelunterricht 30 Minuten 58,80 €).

f) Bei der **Erstanmeldung** wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € je Schüler erhoben.

